

3 C 422/44
(3 StS 97/44)

22.1.45

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen aus Aschersleben,
z.Zt. im Zuchthaus Halle a. S. in Strafhaft,
wegen Kriegswirtschaftsverbrechens u. a.

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
22. Januar 1945, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtspräsident Dr. Dr. Bumke

und die Reichsgerichtsräte Kamecke und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts vom
30. Dezember 1944 nach mündlicher Verhandlung für Recht er=
kannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Landgericht in M a g d e =
b u r g vom 3. November 1944 wird im Strafausspruch dahin abgeän=
dert, daß der Angeklagte wegen kriegsschädlichen Verhaltens in be=
sonders schweren Fällen zum Tode und dauernden Verlust der Ehren=
rechte verurteilt wird.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen
Gründe

Die Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft den Strafausspruch des
angefochtenen Urteils, da das Sondergericht zu Unrecht keinen be=
son=

sonders schweren Fall im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 der KWVO angenommen habe.

Den Ausführungen des Oberreichsanwalts ist beizupflichten. Die Einschränkungen, die durch die Kriegswirtschaft jedem Volksgenossen auferlegt werden müssen, werden willig nur ertragen, wenn es bei der Verteilung der Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs gerecht und unparteiisch zugeht. Die abgeurteilten Verfehlungen des Angeklagten, die er sich als Beamter eines Wirtschafts- und Ernährungsamtes hat zuschulden kommen lassen, sind aus diesem Grunde von unabsehbarer Tragweite. Die besonders niedere Sinnesart, die aus den Umständen der Einzelfälle erhellt, stemmelt die Wirtschaftsverbrechen zu besonders schweren im Sinne des § 1 KWVO. Die vom Sondergericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigte Tatsache, daß er zum ersten Mal straffällig geworden sei, muß hier außer Betracht bleiben, da die große Anzahl schwerer und schwerster Verfehlungen des Angeklagten zu dem Schluß zwingt, daß er in seinem früheren Leben nur deshalb sich nicht gegen das Strafgesetz vergangen hat, weil sich für seine verbrecherische Gesinnung kein geeignetes Betätigungsfeld bot.

Nach dem Antrage des Oberreichsanwalts ist hiernach auf die schwerste Strafe zu erkennen.

gez. Bumke

Kamecke

Paul
